

S a t z u n g

der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände Nr. 93 „Obere Bever“ und Nr. 96 „Obere Hase“ auf die Eigentümer der Grundstücke im Bereich der Stadt Dissen aTW, die nicht an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14 vom 31. Juli 1997, Seite 235

1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2000, Amtsblatt Nr. 24 v. 31. Dezember 2000, Seite 332

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 103 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.1996 (Nds. GVBl. S. 494), hat der Rat der Stadt Dissen aTW am 24.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Dissen aTW ist gem. § 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. B) NWG Mitglied der Unterhaltungsverbände Nr. 93 „Obere Bever“ und Nr. 96 „Obere Hase“.
- (2) Gem. §§ 28 ff. Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) in der jeweils gültigen Fassung ist die Stadt Dissen aTW verpflichtet, an die Verbände Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu leisten.
- (3) Die Verbände erheben diese Beiträge nach Maßgabe ihrer Satzung und ihrer Veranlagungsregeln.
- (4) Die von der Stadt Dissen aTW zu zahlenden Beiträge gliedern sich auf in Flächenbeiträge, die in DM/ha gefordert werden und in Erschwernisbeiträge, die nach DM/ha Gleichwerten erhoben werden.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die von der Stadt Dissen aTW an die Unterhaltungsverbände zu entrichtenden Flächenbeiträge werden nach den folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der im Gebiet der Stadt gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, die nicht an die städt. Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind, umgelegt.
- (2) Erschwernisbeiträge werden nicht umgelegt. Die Stadt Dissen aTW trägt diese Erschwernisbeiträge selbst.
- (3) Der Anteil der Beiträge für die bebauten, an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen, Grundstücke wird über die Entwässerungsabgabensatzung abgerechnet.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Zur Zahlung der Umlage ist jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und nicht an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Von den Eigentümern der an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen Grundstücke wird die Umlage im Verhältnis der Flächengröße der angeschlossenen Grundstücke zur gesamten Fläche des Stadtgebietes erhoben. Rechtsgrundlage ist die Entwässerungsabgabensatzung.
- (3) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Eigentumsverhältnisse ist der 1. Januar des Jahres maßgebend, für das die Umlage erhoben wird.
- (5) Eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem zur Benutzung des Grundstückes Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher, Pächter, Mieter), nach der der Berechtigte die Umlage tragen soll, befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Dissen aTW.

§ 4 Umlagehöhe

- (1) Die Beiträge der Stadt Dissen aTW an die Unterhaltungsverbände werden von diesen jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).
- (2) Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung entfallende Umlagebetrag bestimmt sich in voller Höhe nach den an die Unterhaltungsverbände Nr. 93 und Nr. 96 jeweils zu zahlenden Beiträgen.
- (3) Als Mindestbeitrag wird der Satz für einen halben Hektar gerechnet. Angefangene halbe Hektar werden wie volle halbe Hektar gerechnet.
- (4) Für öffentliche Straßen, Wege, Plätze und für Schienengelände wird keine Umlage erhoben.

§ 5 Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Umlage entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Umlage der Beiträge ist das Kalenderjahr. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig. Rückständige Umlagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für die betroffenen Grundstückseigentümer eine besondere Härte dar, so kann die Stadt Dissen aTW dem Grundstückseigentümer die Umlage aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.1998 in Kraft.

Dissen aTW, den 15.7.1997

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Siegel)

(Hartmut Nümann)
Bürgermeister

(Johann Hinderks)
Stadtdirektor